Satzung zur 12. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Auf Grundlage der §§ 8 bis 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung am 02.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I
Sachliche Änderungen

Abschnitt IV: Verbandsgeschäftsführer

Der § 16 Aufgaben, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer wird unter Anwendung von § 12 Absatz 2, Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt.
Der Verbandsgeschäftsführer hat einen Stellvertreter. Näheres zur Vertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

ARTIKEL II
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,03.03.2026

Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin